



**VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER**

**Präsidium  
des Nationalrates**

**Parlament  
1017 Wien**

BUNDES-GESETZENTWURF	
ZL:	23. Ge/90
Datum:	3. APR. 1990
Verteilt:	S.4.Po fag

*St. Japic*

1990 03 29  
Dr.Br/Sve

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (49. Novelle zum ASVG);**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (17. Novelle zum GSVG);**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden - Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1990;**

In der Beilage übermitteln wir Ihnen jeweils 25 Exemplare unserer Stellungnahmen zu obigen Gesetzentwürfen.

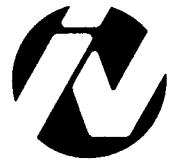
**VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER**

*Dr. Tritremmel*

*Dr. Brauner*

**Beilagen**

**VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER**



Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

zl. 20.049/3-1/1990

1990 03 29  
Dr.Br/Sve

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz ge-  
ändert wird (49.Novelle zum ASVG)**

Wir danken für die Übermittlung des obigen Entwurfs und erlauben uns wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu Art.I Z 1 (§ 4 Abs 1 Z 11):**

Die vorgesehene Vollversicherungspflicht für Ferialpraktikanten lehnen wir ab. Erstens erachten wir die derzeitige Rechtslage als genügend, da die Vollversicherungspflicht bei jenen Ferialarbeitern, bei denen der Erwerbszweck bei ihrer Beschäftigung im Vordergrund steht, ohnehin gegeben ist; zum anderen aber glauben wir, daß die Hauptleidtragenden einer solchen Regelung die echten Ferialpraktikanten wären, bei denen der Ausbildungszweck im Vordergrund steht. Wir befürchten, daß diese zunehmend Schwierigkeiten bekommen könnten, Praxisplätze zu finden, da unter den neuen Bedingungen die Bereitschaft der Betriebe zur Aufnahme von Ferialpraktikanten dramatisch sinken dürfte.

**Zu Art. I Z 2 lit.d (§ 5 Abs 2):**

Das geplante Einfrieren der Geringfügigkeitsgrenze, das längerfristig eine völlige Bedeutungslosigkeit dieser Bestimmung nach sich ziehen würde, lehnen wir ab. Wir halten es weder vom Gesichtspunkt des Erwerbes von Versicherungszeiten für notwendig

- 2 -

sichtspunkt des Erwerbes von Versicherungszeiten für notwendig und zielführend, noch unter administrativen Gesichtspunkten für gerechtfertigt, jede, auch die kleinste gelegentliche Hilfstätigkeit der Vollversicherungspflicht zu unterstellen. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, daß abgesehen von der Versicherungspflicht die Geringfügigkeitsgrenze in zahlreichen Bereichen Bedeutung hat, etwa beim Wegfall von Frühpensionen oder beim Ruhen vom Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe. In diesen Bereichen könnte die vorgesehene Änderung längerfristig zu ausgesprochen unsozialen Auswirkungen führen.

Zu Art. I Z 11 (§ 33 Abs 3):

Die vorgeschlagene Erweiterung der Meldepflicht des Arbeitgebers wird von uns nachdrücklichst abgelehnt. Die Belastbarkeit der Unternehmen mit administrativen Verpflichtungen für Zwecke der Sozialversicherung ist bereits bei der jetzigen Rechtssituation an der absoluten Grenze angelangt. Aus den Kreisen unserer Mitglieder wird laufend Klage darüber geführt, daß die Meldefristen - insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Postlauf in die Frist einzurechnen ist - bereits heute zu kurz sind und daß die in den Satzungen der Krankenversicherungsträger vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten für größere Betriebe angesichts der kleinbetrieblichen Struktur der österreichischen Wirtschaft ungenügend sind. Darüber hinaus hat es sich in vielen größeren Unternehmen bewährt, Einstellungen durch Teilbetriebe vornehmen zu lassen, die Administration, insbesondere auch die Meldungen zur Sozialversicherung, aber der Zentrale vorzubehalten. Diese Übung könnte bei Durchführung der vorgesehenen Änderung nicht aufrecht erhalten werden.

Zweck der vorgeschlagenen Neuregelung ist nach den Erläuternden Bemerkungen die Bekämpfung der Schwarzarbeit. Mit diesem Ziel können wir uns voll identifizieren; wir sind jedoch der Überzeu-

- 3 -

gung, daß Schwarzarbeit nur in einem verschwindend geringen Bruchteil der österreichischen Unternehmen anzutreffen ist und sind unter keinen Umständen bereit, als Preis für dieses Ziel die unzumutbare administrative Mehrbelastung des größten Teils der österreichischen Betriebe zu akzeptieren. Wir könnten uns zur Entschärfung des Problems die Möglichkeit vorstellen, Prüfungsorgane der Krankenversicherungsträger zu ermächtigen, angetroffene unangemeldet Beschäftigte mit sofortiger Wirkung selbst in die Versicherung einzubeziehen; da realistischerweise davon auszugehen ist, daß die Krankenversicherungsträger bereits Erfahrungen haben, in welchen Bereichen Schwarzarbeit zu vermuten ist, ließen sich so gezielte Maßnahmen ohne Belastung der Gesamtwirtschaft verwirklichen.

Zu Art. I Z 16 (§ 68 Abs 1):

Die hier vorgesehene Verjährungshemmung für aushaftende Beiträge können wir akzeptieren, allerdings unter der Voraussetzung, daß gleichzeitig auch die Verjährungsfristen im § 69 hinsichtlich der Rückforderung ungebührlich entrichteter Beiträge erweitert werden. Es geht nicht an, daß Versicherungsträger hinsichtlich ihrer Ansprüche gegenüber Versicherten oder deren Arbeitgeber konsequent rechtlich besser gestellt werden als die letzteren im umgekehrten Fall.

Zu Art. I Z 19 (§ 80 Abs 2):

Auch wenn die in Aussicht genommenen Beträge von 6 Mio S bzw. 2,5 Mio S für die genannten Sozialversicherungsträger im Rahmen ihres Gesamtbudgets sehr gering erscheinen, erscheint uns doch fraglich, ob im Sinne einer sparsamen Verwaltung tatsächlich eine genehmigungsfreie Zuweisung angebracht ist.

- 4 -

Zu Art. I Z 23 (§ 102):

Wir treten dafür ein, die Verfallsfrist für den Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung generell mit drei Jahren festzulegen und nicht wie hier vorgeschlagen zu differenzieren.

Zu Art. IV Z 1 lit b (§ 227 Abs 1):

Aus grundsätzlichen Erwägungen lehnen wir die Schaffung neuer beitragsfreier Ersatzzeiten ab. Wir halten den in den letzten Novellen eingeschlagenen Weg der Einschränkung oder Beseitigung von Ersatzzeiten und damit der Stärkung des Versicherungsprinzips für richtig und sind der Ansicht, daß Ausnahmen nur aus besonders wichtigen gesellschaftspolitischen Motiven gemacht werden sollten. Da es sich in den hier angesprochenen Fällen ohnehin fast immer nur um Zeiten weniger Wochen, allenfalls weniger Monate handelt, erscheint uns auch kein ausreichender sozialpolitischer Bedarf nach einer solchen Maßnahme gegeben.

Dementsprechend hätte natürlich auch die Übergangsbestimmung des Art. VI Abs 2 zu entfallen.

Zu Art. IV Z 3 (§ 238 a)

Der Beibehaltung der Bemessungsgrundlage ab einem bestimmten Lebensalter können wir grundsätzlich zustimmen; im Detail müßten aber folgende Änderungen vorgenommen werden:

1. Angesichts der bereits seit Jahren geführten Diskussion um die Rechtfertigung der unterschiedlichen Behandlung der Geschlechter im Leistungsrecht der Pensionsversicherung sollte jegliche neue geschlechtsspezifische Differenzierung unter allen Umständen vermieden werden. Im vorgesehenen § 238 a sollte daher - wie ja auch geltendes Recht in § 239 - das maßgebliche Alter einheitlich mit 50 Jahren festgelegt werden.

- 5 -

2. Es sollte auch sichergestellt werden, daß bei Wechsel von einer unselbständigen in eine selbständige Betätigung nach Vollendung des 50. Lebensjahres die Bemessungsgrundlage gewahrt bleibt.

3. Ebenso sollte für die Fälle vorgesorgt werden, bei denen eine Verringerung des Einkommens und damit der Bemessungsgrundlage durch den Verlust einer von mehreren Beschäftigungen eintritt; wird z.B. neben einer Arbeitertätigkeit noch eine Hausbesorgerstelle ausgeübt, und nach dem Verlust des Arbeitsplatzes als Arbeiter kein neuer Arbeitsplatz gefunden, so würde die reguläre Pensionsbemessung (unter Außerachtlassung von § 239) auf Grund der im allgemeinen sehr geringen Hausbesorgerentlohnung erfolgen.

Zu Art. V Z 12 (§ 444 Abs 4):

Wir messen der getrennten Erfolgsrechnung nach Arbeitern und Angestellten im Gegensatz zu den Erläuternden Bemerkungen doch einige Informationswert zu und sprechen uns gegen die Abschaffung der getrennten Erfolgsrechnung aus.

Zu Art. V Z 18 lit b und c (Berufskrankheitenliste):

Die gewählte Formulierung für die Anerkennung von Erkrankungen als Berufskrankheiten, "wenn und so lange sie zur Aufgabe schädigender Tätigkeiten zwingen", erscheint uns mißglückt. Hier wird über das Ziel, auch selbständig Erwerbstätige und mitarbeitende Ehepartner von Landwirten zu erfassen, weit hinausgeschossen, indem der Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit überhaupt aufgegeben wird. Beim Belassen dieser Formulierung würden etwa Asthmaerkrankungen, die zur Aufgabe des Rauchens zwingen, aus diesem Grund als Berufskrankheiten anerkannt, da Rauchen zweifellos eine schädigende Tätigkeit ist.

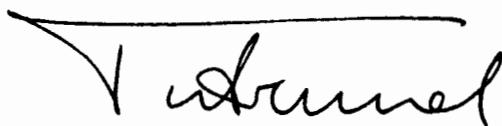
- 6 -

Zu Art. VI Abs 6 und 7:

Die hier vorgeschlagenen Maßnahmen zur Milderung von derzeit bestehenden Härten in der Wanderversicherung werden von uns ausdrücklich begrüßt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

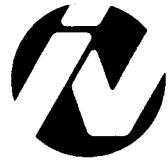


Dr. Tritremmel



Dr. Brauner

**VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER**



Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Zl. 41.010/2-1/1990

1990 03 29  
Dr. Br/Sve

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden –  
Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1990;**

Wir danken für die Übermittlung des obigen Entwurfes und erlauben uns dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

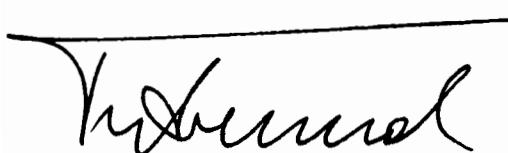
Art. IV (Erhöhung der Ausgleichstaxe im Behinderteneinstellungsgebot) lehnen wir mit allem Nachdruck ab. § 9 Abs. 2 Behinderteneinstellungsgesetz setzt ausdrücklich fest, daß die Ausgleichstaxe jeweils zum 1. Jänner mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen ist. Damit soll indirekt dafür gesorgt werden, daß die Ausgleichstaxe die Geldwertentwicklung mitmacht und damit sowohl in ihrer fiskalischen Wirksamkeit als auch in ihrer Wirkung zur Motivation der Einstellung begünstigter Behindeter konstant bleibt. Wenn sich nun die Bundesregierung entschließt, dem Gesetzgeber eine außerordentliche Erhöhung der Pensionen vorzuschlagen, was einerseits durch die Konjunkturlage, andererseits offensichtlich durch den nahen Termin der Nationalratswahlen bedingt ist, so liegt u.E. kein wie immer gearteter Grund vor, diese Erhöhung auch auf andere Bereiche, etwa hier die Ausgleichstaxen durchzuschlagen zu lassen. Die vorgeschlagene Maßnahme

- 2 -

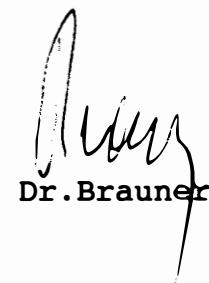
ist weder mit dem Inflationsargument noch mit dem Finanzbedarf des Ausgleichstaxfonds zu erklären.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



Dr. Tritremmel



Dr. Brauner